

Die Ratifikation und das Inkrafttreten von ratifizierungspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen werden durch den Sekretär des Staatsrates im Gesetzblatt der DDR bekanntgegeben, wobei die Bekanntmachungen über die Ratifikation und das Inkrafttreten miteinander verbunden werden können. Die Veröffentlichung des Vertragstextes erfolgt im Zusammenhang mit der Bekanntmachung über die Ratifikation oder das Inkrafttreten des Vertrages. Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Bekanntmachung ihrer Ratifikation.

Der Beschluß schreibt vor, daß der Staatsrat regelmäßig Berichte und Informationen über die Durchführung dieses Beschlusses entgegenzunehmen hat. Was das besagen soll, ist unklar. Denn danach müßte der Staatsrat Berichte und Informationen über seine eigene Tätigkeit entgegennehmen. Die Vorschrift hat nur Sinn, wenn von der Annahme ausgegangen wird, daß in der Praxis die Ratifikation vom Vorsitzenden des Staatsrates allein vorgenommen wird, entgegen der Bestimmung, derzufolge die Ratifikation durch Beschluß des Staatsrates, also des Kollektivs, zu erfolgen hat. Dann wäre der Vorsitzende dem Staatsrat über seine Tätigkeit insoweit berichts- und informationspflichtig. Aber wegen der Undurchsichtigkeit des Verfahrens kann Genaueres nicht ausgesagt werden.

- 42 c) Dem Staatsrat und seinem Vorsitzenden ist also ein gewisser Anteil an der Ausübung der auswärtigen Gewalt verblieben. Zu berücksichtigen ist aber, daß der Staatsrat unter der Suprematie der SED steht und deren Führungsorgane auf jeden Fall die letzte Entscheidung auch in den internationalen Beziehungen der DDR treffen.